

DIE REFORM DES VERBRAUCHERINSOLVENZVERFAHRENS

In einer letzten Stufe der Insolvenzrechtsreform treten am 01.07.2014 zahlreiche neue Regelungen zum Verbraucherinsolvenzverfahren in Kraft. Die – aus Gläubigersicht – wichtigsten sollen hier kurz vorgestellt werden:

Bisher konnten Schuldner erst nach Ablauf von sechs Jahren eine Restschuldbefreiung erlangen. Diese Frist kann ab Inkrafttreten der Reform auf fünf Jahre verkürzt werden, wenn der Schuldner dies beantragt und zugleich nachweist, dass die Verfahrenskosten und die sonstigen Masseverbindlichkeiten getilgt sind. Hierdurch sollte eine Motivation für den Schuldner geschaffen werden, zumindest diesen Verpflichtungen nachzukommen.

Viel interessanter aus Gläubigersicht (und natürlich auch für den Schuldner selbst) ist die optionale weitere Verkürzung der Frist. Nach der neuen Regelung soll dem Schuldner auf Antrag bereits nach drei Jahren die Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn dem Insolvenzverwalter oder Treuhänder innerhalb dieser drei Jahre ein Betrag zugeflossen ist, der eine Befriedigung der Forderungen aller Insolvenzgläubiger in Höhe von mindestens 35 % ermöglicht.

Einige weitere Änderungen dienen vor allem der Stärkung der Gläubigerrechte. So war nach bisheriger Rechtslage die persönliche Anwesenheit des Gläubigers oder eines Vertreters in der Gläubigerversammlung erforderlich, wenn ein Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung gestellt werden sollte. Dieser Antrag kann zukünftig auch schriftlich gestellt werden. Auch hat sich herausgestellt, dass im Schlusstermin häufig Gründe für die Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 InsO noch gar nicht bekannt waren. Hier sieht das Gesetz nun die Möglichkeit vor, die Versagung der Restschuldbefreiung zu beantragen, wenn der Gläubiger erst nach dem Schlusstermin Kenntnis von seinem Versagungsgrund erlangt hat.

Neugefasst und verschärft wurden die Versagungsgründe für die Erteilung der Restschuldbefreiung in §§ 290, 296 InsO. Die wichtigsten aus Gläubigersicht:

- Verurteilung wegen Bankrottstraftaten in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, wenn das Strafmaß über 90 Tagessätzen oder drei Monaten Freiheitsstrafe lag.
- Verletzung von Auskunft- und Mitwirkungspflichten des Schuldners.
- Verletzung der Erwerbsobliegenheit, wenn hierdurch die Gläubiger beeinträchtigt werden.

Hervorzuheben ist auch, dass künftig in allen Verfahrensabschnitten ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens für den Schuldner eine Erwerbsobliegenheit besteht (§ 287 b InsO).

Aus Gläubigersicht nachteilig ist die Streichung des § 114 InsO. Diese Regelung, aufgrund derer künftige Bezüge aus Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis bis zu einem Zeitraum von zwei Jahren nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens wirksam abgetreten werden konnten, war gerade für Verbraucherkredite eine wichtige Sicherheit.

Ebenfalls als wesentliche Neuerung ist zu nennen, dass die Rechte von Insolvenzschuldnern gestärkt wurden, deren Mietwohnung an die Mitgliedschaft in einer Wohnungsgenossenschaft geknüpft ist. Es ist im Gesetz nun vorgesehen, dass auch dieser Personenkreis im Insolvenzfall vor dem Verlust seiner Wohnung geschützt werden soll. Künftig ist daher das Recht des Insolvenzverwalters zur Kündigung der Mitgliedschaft in einer Genossenschaft ausgeschlossen, wenn der Wert des Genossenschaftsanteils eine Obergrenze von vier Nettokaltmieten oder den absoluten Betrag von 2.000,00 EUR nicht übersteigt.

Aus Gläubigersicht ebenfalls wenig von Vorteil ist, dass der Insolvenzverwalter künftig auch in Verbraucherinsolvenzverfahren Anfechtungsrechte geltend machen kann. Dies bedeutet für Gläubiger generell, aber ganz besonders im Vorfeld eines sich abzeichnenden Insolvenzverfahrens, eine erhöhte Sensibilität im Umgang mit Zahlungs- und Sicherungsvereinbarungen.

Der Insolvenzplan, der bislang nur im Regelinsolvenzverfahren zulässig war, schließlich, ist künftig auch im Verbraucherinsolvenzverfahren anwendbar.

Es bleibt abzuwarten, wie stark die gesetzlichen Änderungen die gelebte Praxis tatsächlich verändern werden. Besonders spannend wird insoweit sein, ob die derzeit heftig diskutierte Praxis der Insolvenzanfechtung ähnliche Dimension annehmen wird, wie dies zwischenzeitlich bei Unternehmensinsolvenzen festzustellen ist.

Autor:
RA Lutz Paschen
Spezialist für Forderungsmanagement
PASCHEN Rechtsanwälte, Büro Berlin
www.paschen.cc